

Antragsteller:

Marco Döppenschmidt (Mitglieds-Nr. 2360), Richard-Jung-Weg 4, 36148 Kalbach

Alter Text

§9 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben sowie eine einmalige Aufnahmegebühr. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr, wie auch die Fälligkeit, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und durch den Vorstand in der Geschäftsordnung Mitglieds-, Beitrags- und Kassenwesen verankert.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Vom Mitglied selbst verschuldete Kosten, die zu Lasten des Vereins gehen, müssen vom Mitglied getragen werden (z.B. Stornierungsgebühren und Mahngebühren).
4. Der Verein mahnt in regelmäßigen Abständen die noch offenen Mitgliedsbeiträge an. Der Verein ist berechtigt, Mahngebühren zu erheben. Die Höhe der Mahngebühren legt der Vorstand des Vereins fest. Erfolgt die Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung nicht, ist der Verein berechtigt, rechtliche Schritte einzuleiten.

Neuer Text

§9 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben sowie eine einmalige Aufnahmegebühr. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr, wie auch die Fälligkeit, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und durch den Vorstand in der Geschäftsordnung Mitglieds-, Beitrags- und Kassenwesen verankert.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. **Alle internen Vereinsorgane wie z.B. der Bundesrat, die Tierschutzkommission, die Standardkommission und die Schiedsstelle besitzen keine Konten und keine Geldbeträge. Jedoch können Anträge von diesen Vereinsorganen an den geschäftsführenden Vorstand gestellt werden, um eine Kostenübernahme für Aus- und Weiterbildungen zu beantragen. Der Ablauf ist in der Geschäftsordnung Mitgliedschafts-, Beitrags- und Kassenwesen festgelegt.**
4. Vom Mitglied selbst verschuldete Kosten, die zu Lasten des Vereins gehen, müssen vom Mitglied getragen werden (z.B. Stornierungsgebühren und Mahngebühren).
5. Der Verein mahnt in regelmäßigen Abständen die noch offenen Mitgliedsbeiträge an. Der Verein ist berechtigt, Mahngebühren zu erheben. Die Höhe der Mahngebühren legt der Vorstand des Vereins fest. Erfolgt die Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung nicht, ist der Verein berechtigt, rechtliche Schritte einzuleiten.
6. **Jedes Mitglied hat das Recht über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus den Verein direkt durch Spenden, finanziell zu unterstützen.**

Unterschriften: